

# Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 2

Panketal, den 17. Oktober 2005

Nummer 11

## Impressum

### Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113, 16336 Panketal

Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

### Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Amtliche Mitteilungen

#### Gemeinde Panketal

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnpark am Heidehaus“ S. 1

#### Land Brandenburg

Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 10 - Autobahndreieck Schwanebeck" S. 1

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird der Bebauungsplan Nr. 13 „Wohnpark am Heidehaus“ rechtswirksam. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Gemeindeverwaltung Panketal, Schönower Straße 105, Zimmer 110, während der Dienststunden

montags von 09.00 bis 12.00 Uhr,  
dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 Uhr – 18.30 Uhr  
donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und  
14.00 Uhr – 17.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Panketal, den 14. 09. 2005

R. Fornell  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Panketal

### Bekanntmachung

#### Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnpark am Heidehaus“, Ortsteil Zepernick

Für die von der Gemeinde Panketal, am 13. Dezember 2004, gemäß § 10 BauGB beschlossene Satzung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Wohnpark am Heidehaus“, für das Gebiet Flur 3, Flurstücke 51 bis 54, 55/5 – 11, 55/14, 1052 und 1054 in der Gemarkung Zepernick, gelegen zwischen den Straßen Buchenallee und Schönower Straße, als ehemaliges Krankenhausgelände bekannt, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde bei der zuständigen Genehmigungsbehörde (Landkreis Barnim/Sonderaufsichtsbehörde) eine Genehmigung beantragt. Mit Schreiben vom 20. 05. 2005 AZ: 61/G-16105 wurde eine Maßgabe geltend gemacht. Diese Maßgabe wurde mit dem Beitritts- und Satzungsänderungsbeschluss der Gemeindevertretung, Beschluss-Nr: P V 34/2004/3 und Bestätigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde des Landkreises Barnim vom 01. 09. 2005 AZ: 61/G-16-05 erfüllt und der Bebauungsplan nach § 10 BauGB genehmigt.

## Amtliche Bekanntmachungen des Landes Brandenburg

### BEKANNTMACHUNG

über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahnen (A) 10 von östlich der Anschlussstelle (AS) Oberkrämer, km 161,625, bis westlich Autobahndreieck (AD) Schwanebeck, km 193,700, ohne den Streckenabschnitt im Land Berlin von km 186,560 bis km 191,945 einschließlich Umbau der AS Birkenwerder und Mühlenbeck sowie Umbau des AD Pankow (A 10/ A 114) einschließlich Ausbau der A 114 bis Landesgrenze Berlin-Brandenburg, km 0,711, einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen, in den Gemarkungen Vehlefanz, Eichstädt und Bärenklau (Gemeinde Oberkrämer), Velten, Falkenhagen-Forst (Stadt Velten), Leegebruch (Gemeinde Leegebruch), Borgsdorf und Bergfelde (Stadt Hohen Neuendorf), Birkenwerder (Gemeinde Birkenwerder), Mühlenbeck (Gemeinde Mühlenbecker Land), Wensickendorf (Stadt Oranienburg), Vogelsang (Stadt Zehdenick), Landkreis Oberhavel, Schönerlinde und Schönwalde (Gemeinde Wandlitz), Schwanebeck (Gemeinde Panketal), Ladeburg (Stadt Bernau bei Berlin), Biesenthal (Amt Biesenthal-Barnim), Lindenberg (Gemeinde Ahrensfelde), Landkreis Barnim, Land Brandenburg, und im Bezirk Pankow von Berlin

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Autobahn, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG<sup>1</sup> in Verbindung mit § 3 VerkPBG<sup>2</sup> und § 73 VwVfGBbg<sup>3</sup> beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Schwanebeck der Gemeinde Panketal beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

### 19. Oktober 2005 bis zum 18. November 2005

während der Dienststunden

Montag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Mittwoch	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105 in 16341 Panketal zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

<sup>1</sup> FStrG – Bundesfernstraßengesetz in der Fassung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.2005 (BGBl. I S. 1128)

<sup>2</sup> VerkPBG – Gesetz zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin vom 16.12.1991 (BGBl. I S. 2174), zuletzt geändert durch das dritte Änderungsrecht vom 21.12.2004 (BGBl. I S. 3644)

<sup>3</sup> VwVfGBbg – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2004 (GVBl. I/04 S. 78)

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 02. Dezember 2005 beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11/1 – Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 355 175, Fax: 03342 355 170 oder 03342 355 666) oder bei der Gemeinde Panketal Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1132-AHB-500.04 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17 Abs. 4 S. 1 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihm verhandelt werden.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2-8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>4</sup> entsprechend.

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

gez. i. A. Hohaus  
Landesamt für Bauen  
und Verkehr

<sup>4</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350)